



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Minderjährige im Zivilrecht und im Strafrecht Überblick über die wesentlichen Rechtsgrundlagen

Minderjährige im Zivilrecht und im Strafrecht
Überblick über die wesentlichen Rechtsgrundlagen

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 019/24
Abschluss der Arbeit: 22.03.2024
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtsstellung Minderjähriger im Zivilrecht	4
2.1.	Rechtsfähigkeit	4
2.2.	Geschäftsfähigkeit	4
2.3.	Gesetzliche Vertreter von Minderjährigen	6
2.4.	Deliktsfähigkeit	7
2.5.	Minderjährige im Zivilprozess	7
2.6.	Besonderheiten in Familiensachen	8
3.	Rechtsstellung Minderjähriger im Strafrecht	9
3.1.	Jugendliche als Beschuldigte	10
3.2.	Jugendliche als Zeugen oder Verletzte	11

1. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages sind um Auskunft über die Rechtsstellung minderjähriger Personen im Zivilrecht und im Strafrecht gebeten worden.

Daher soll im Folgenden ein **Überblick** über die **wesentlichen Vorschriften**, die die Rechtsstellung Minderjähriger im Zivilrecht, im Strafrecht und in den jeweiligen Prozessrechten prägen, gegeben werden.

2. Rechtsstellung Minderjähriger im Zivilrecht

Die Rechtsstellung Minderjähriger ist im deutschen Zivilrecht insbesondere durch die **Rechtsfähigkeit**, die **Geschäftsfähigkeit**, **gesetzliche Vertretungsvorschriften**, die **Deliktsfähigkeit** sowie die **Prozessfähigkeit** gekennzeichnet.

2.1. Rechtsfähigkeit

Gemäß § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)¹ beginnt die **Rechtsfähigkeit** des Menschen mit der Vollendung der Geburt. Als Rechtsfähigkeit wird die Fähigkeit bezeichnet, **Träger von Rechten und Pflichten** zu sein.²

2.2. Geschäftsfähigkeit

Als **Geschäftsfähigkeit** wird hingegen die Fähigkeit bezeichnet, zulässige **Rechtsgeschäfte selbstständig vollwirksam vornehmen** zu können.³ Die Geschäftsfähigkeit knüpft an die Willensbildungs- und Verantwortungsfähigkeit einer Person an.⁴ Geschäftsfähige Personen können rechtsverbindliche Willenserklärungen abgeben und annehmen und damit bindende Rechtsgeschäfte abschließen.⁵

Das BGB geht vom Regelfall der Geschäftsfähigkeit aus, normiert hiervon jedoch Ausnahmen.⁶ So sind Minderjährige, die das **siebente Lebensjahr nicht vollendet** haben, gemäß § 104 Nr. 1 BGB **geschäftsunfähig**. Die Geschäftsunfähigkeit hat nach § 105 Abs. 1 BGB zur Rechtsfolge, dass die

1 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, abrufbar (in englischer Sprache mit Übersetzungsstand vom 10.08.2021) unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/index.html (Stand dieser sowie sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 21.03.2024).

2 Spickhoff, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2021, § 1 BGB, Rn. 6.

3 Spickhoff, a.a.O., § 104 BGB, Rn. 34.

4 Ebenda, Rn. 33.

5 Ebenda, Rn. 34.

6 Ebenda, Rn. 35.

Willenserklärungen des Betroffenen nichtig sind. Durch die Nichtigkeit kommt der Willenserklärung von Anfang an keine Rechtswirkung zu.⁷

Nach der Vollendung des siebenten Lebensjahres sind Minderjährige gemäß § 106 BGB nach Maßgabe der §§ 107-113 BGB in ihrer **Geschäftsfähigkeit beschränkt**. Sie bedürfen gemäß § 107 BGB zu Willenserklärungen, durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen, der **Einwilligung** ihrer **gesetzlichen Vertreter**. Ungeachtet etwaiger wirtschaftlicher Vorteile ist eine Willenserklärung für einen Minderjährigen nur dann rechtlich vorteilhaft, wenn sich seine Rechtsstellung ausschließlich verbessert, also infolge des Rechtsgeschäfts keinerlei rechtliche Haupt- oder Nebenfolgen als Verpflichtungen für den Minderjährigen entstehen.⁸ Als **Einwilligung** wird gemäß § 183 BGB die vorherige Zustimmung bezeichnet.

Schließt der Minderjährige einen rechtlich nicht lediglich vorteilhaften Vertrag ohne die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, **hängt die Wirksamkeit des Vertrages** gemäß § 108 Abs. 1 BGB von der **Genehmigung** des Vertreters ab. Als Genehmigung wird gemäß § 184 BGB die nachträgliche Zustimmung bezeichnet, die auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurückwirkt. Demnach ist ein Vertrag, der ohne die erforderliche Einwilligung geschlossen wurde, zunächst **schwebend unwirksam**.⁹ Erst mit der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters wird der Vertrag rückwirkend wirksam; wird die Genehmigung verweigert, wird der Vertrag rückwirkend unwirksam.¹⁰

Für **Rechtsgeschäfte ohne weitreichende Rechtsfolgen** können die gesetzlichen Vertreter Minderjährigen nach § 110 BGB einen gewissen individuellen Spielraum einräumen, damit diese eine Einsicht in die Folgen rechtsgeschäftlichen Handelns entwickeln können.¹¹ Danach gelten Verträge als wirksam, wenn Minderjährige die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirken, die ihnen zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung von ihrem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen wurden. Die Vorschrift stellt keine Ausnahme von § 107 BGB dar; vielmehr wird klargestellt, dass die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters auch konkludent durch die Überlassung der Mittel erfolgen kann.¹²

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres tritt die **Volljährigkeit** ein; volljährige Personen sind grundsätzlich **voll geschäftsfähig**.¹³

7 Wendtland, in: Beck'scher Onlinekommentar BGB, Hau/Poseck (Hrsg.), 68. Edition, Stand: 01.11.2023, § 105 BGB, Rn. 7.

8 Spickhoff, a.a.O., § 107 BGB, Rn. 38.

9 Spickhoff, a.a.O., § 108 BGB, Rn. 19.

10 Ebenda, Rn. 20.

11 Wendtland, a.a.O., § 110 BGB, Rn. 1.

12 Ebenda, Rn. 4.

13 Poseck, in: Beck'scher Onlinekommentar BGB, a.a.O., § 2 BGB, Rn. 1.

2.3. Gesetzliche Vertreter von Minderjährigen

Die Eltern haben gemäß § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Diese **elterliche Sorge** umfasst nach § 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB auch die Vertretung des Kindes. **Gesetzliche Vertreter** eines Minderjährigen sind mithin grundsätzlich dessen **Eltern**.¹⁴ Verheiratete Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich (§ 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB). Unverheiratete Eltern können eine gemeinschaftliche elterliche Sorge durch entsprechende Sorgeerklärungen oder Entscheidung des Familiengerichts erlangen (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1, 2 BGB). Andernfalls steht der Mutter die elterliche Sorge zu (§ 1626a Abs. 3 BGB). Wird ein Kind durch Annahme von einer unverheirateten Person (§ 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB) oder durch Annahme von Ehegatten (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB) adoptiert, steht die elterliche Sorge gemäß § 1754 Abs. 3 BGB der annehmenden Person oder den Ehegatten gemeinschaftlich zu.

Nach § 1773 Abs. 1 BGB hat das Familiengericht für Minderjährige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen oder deren Eltern in einer Angelegenheit nicht zur Vertretung berechtigt sind, die **Vormundschaft** anzuordnen und einen Vormund zu bestellen. Die Vormundschaft umfasst die **Vertretung des Minderjährigen** (§ 1789 Abs. 2 Satz 1 BGB). Diese gesetzliche Vertretungsmacht entspricht derjenigen der Eltern.¹⁵ Zum Vormund des Minderjährigen können natürliche Personen, die die Vormundschaft ehrenamtlich oder beruflich führen (§ 1774 Abs. 1 Nr. 1, 2 BGB), Mitarbeiter eines von der Jugendhilfe anerkannten Vormundschaftsvereins (§ 1774 Abs. 1 Nr. 3 BGB) oder das Jugendamt (§ 1774 Abs. 1 Nr. 4 BGB) bestellt werden.

Minderjährige, die unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehen, erhalten schließlich gemäß § 1809 Abs. 1 Satz 1 BGB eine **Ergänzungspflegschaft**, wenn die Eltern oder der Vormund an der Besorgung bestimmter Angelegenheiten verhindert sind. Verhinderungen können dabei sowohl tatsächlicher als auch rechtlicher Natur sein.¹⁶ Tatsächliche Verhinderungen können etwa durch Abwesenheiten, Krankheiten oder Straftaten entstehen, rechtliche Verhinderungen etwa infolge entsprechender Gerichtsentscheidungen.¹⁷ Der Ergänzungspfleger hat die ihm übertragenen Angelegenheiten im Interesse des Minderjährigen zu besorgen und diesen zu vertreten (§ 1809 Abs. 1 Satz 2 BGB). Ist ein Ergänzungspfleger bestellt, erstreckt sich die elterliche Sorge (§ 1630 Abs. 1 BGB) oder die Sorge des Vormunds (§ 1789 Abs. 1 Satz 2 BGB) nicht mehr auf die Angelegenheiten, für die der Pfleger bestellt ist.

14 Spickhoff, a.a.O., § 107 BGB, Rn. 17.

15 Bettin, in: Beck'scher Onlinekommentar BGB, a.a.O., § 1789 BGB, Rn. 4.

16 Schneider, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 1809 BGB, Rn. 17.

17 Ebenda, Rn. 18, 22.

2.4. Deliktsfähigkeit

Von der Geschäftsfähigkeit ist die **Deliktsfähigkeit** Minderjähriger zu unterscheiden. Als Deliktsfähigkeit wird die **Verschuldensfähigkeit** bezeichnet.¹⁸

Diese ist für den Bereich der außervertraglichen Haftung von Minderjährigen in § 828 BGB geregelt. Gemäß § 828 Abs. 1 BGB sind Minderjährige **unter sieben Jahren** für einen Schaden, den sie verursacht haben, **nicht verantwortlich**. Für solche Minderjährige scheidet eine Verschuldenshaftung mithin von vornherein aus.¹⁹

Minderjährige **ab sieben Jahren**, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind gemäß § 828 Abs. 3 BGB für Schäden, die sie verursachen, **nicht verantwortlich**, wenn sie bei der schädigenden Handlung nicht die erforderliche Einsicht zur Erkenntnis der eigenen Verantwortlichkeit haben. Nach der Rechtsprechung des **Bundesgerichtshofs** besitzt die erforderliche **Einsichtsfähigkeit**, wer nach seiner individuellen Verstandesentwicklung fähig ist, die Gefährlichkeit seines Tuns zu erkennen und sich der Verantwortung für die Folgen bewusst zu sein.²⁰

Die Vorgaben des § 828 BGB für die Verschuldensfähigkeit Minderjähriger gelten infolge der Verweisung in § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB für verschuldensabhängige Ansprüche aus Schuldverhältnissen entsprechend.²¹

2.5. Minderjährige im Zivilprozess

Für die Rechtsstellung Minderjähriger im Zivilprozess sind die **Parteifähigkeit** und die **Prozessfähigkeit** maßgeblich.

Parteien eines Zivilprozesses sind grundsätzlich der Kläger und der Beklagte.²² Hieran anknüpfend beschreibt die **Parteifähigkeit** die Fähigkeit, (aktiv) klagen oder (passiv) verklagt werden zu können.²³ Nach § 50 der Zivilprozessordnung (ZPO)²⁴ ist parteifähig, wer **rechtsfähig** ist. Mit Vollendung der Geburt (§ 1 BGB) tritt folglich auch die Parteifähigkeit eines Menschen ein.

18 Kern, in: Jauernig (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 19. Auflage 2023, Vorbemerkungen zu den §§ 827–829 BGB, Rn. 1.

19 Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 828 BGB, Rn. 4.

20 Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 30.11.2004, Az.: VI ZR 335/03, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2005, 354 (355).

21 Ulber, in: Erman (Hrsg.) BGB, 17. Auflage, 09/2023, § 276 BGB, Rn. 5.

22 Bendtsen, in: Saenger (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 10. Auflage 2023, § 50 ZPO, Rn. 1.

23 Ebenda, Rn. 12.

24 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, abrufbar (in englischer Sprache mit Übersetzungsstand vom 10.10.2013) unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_zpo/index.html.

Hiervon zu unterscheiden ist die **Prozessfähigkeit**. Prozessfähig ist eine Person, die **einen Prozess** in eigener Person oder durch einen bestellten Vertreter **führen kann**.²⁵ Gemäß § 52 ZPO sind Personen insoweit prozessfähig, als sie sich durch eigene Verträge verpflichten können. Die Prozessfähigkeit knüpft damit an die **Geschäftsfähigkeit** an.²⁶ **Geschäftsunfähige Minderjährige** sind folglich zugleich **prozessunfähig**. Da **beschränkt geschäftsfähige Minderjährige** ebenfalls nicht selbstständig, sondern nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters Verträge schließen können (§§ 106 ff. BGB), sind auch diese **prozessunfähig**.²⁷

Eine prozessunfähige Partei muss sich im Prozess durch ihren **gesetzlichen Vertreter** vertreten lassen, andernfalls fehlt es an einer Sachurteilsvoraussetzung und die Klage ist als unzulässig abzuweisen.²⁸ § 51 Abs. 1 ZPO verweist auf die Vorschriften des BGB über die gesetzliche Vertretung, sodass Minderjährige im Zivilprozess durch ihre Eltern, einen Elternteil, ihren Vormund oder ihren Ergänzungspfleger vertreten werden.²⁹

Ungeachtet der gesetzlichen Vertretung besteht für Zivilprozesse vor den Landgerichten und vor den Oberlandesgerichten gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO die Pflicht, sich durch einen **Rechtsanwalt** vertreten zu lassen. Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Parteien durch einen vor dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt verteidigen lassen (§ 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

2.6. Besonderheiten in Familiensachen

Beruhet ein Verfahren auf bestimmten materiellen Anspruchsgrundlagen, wird das Verfahren als **Familiensache** bezeichnet. Die Familiensachen sind in § 111 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)³⁰ benannt.

Familiensachen können die Belange Minderjähriger unmittelbar berühren. Dies gilt etwa für Kindschaftssachen (§ 111 Nr. 2 FamFG), Abstammungssachen (§ 111 Nr. 3 FamFG) oder Adoptionsachen (§ 111 Nr. 4 FamFG).³¹ Vor diesem Hintergrund gelten abweichende Regelungen über die Prozessfähigkeit; die Fähigkeit, seine Rechte im Verfahren selbst auszuüben, wird in Familiensachen als **Verfahrensfähigkeit** bezeichnet.³² Neben den geschäftsfähigen Personen (§ 9 Abs. 1

25 Lindacher/Hau, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, §§ 51, 52 ZPO, Rn. 1.

26 Ebenda, Rn. 3.

27 Ebenda, Rn. 4.

28 Bendtsen, a.a.O., § 51 ZPO, Rn. 3.

29 Ebenda, Rn. 6.

30 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, abrufbar (in englischer Sprache mit Übersetzungsstand vom 05.10.2021) unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_famfg/index.html.

31 Perleberg-Kölbl, in: Beck'scher Onlinekommentar FamFG, Hahne/Schlögel/Schlünder (Hrsg.), 49. Edition, Stand: 01.02.2024, § 9 FamFG, Rn. 7.

32 Ebenda, Rn. 1.

Nr. 1 FamFG) können in bestimmten Verfahren auch die nach dem BGB beschränkt Geschäftsfähigen verfahrensfähig sein (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 FamFG). So sind Minderjährige nach der Vollendung ihres 14. Lebensjahres gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG verfahrensfähig, wenn sie in dem Verfahren **eigene, ihnen nach dem BGB zustehende Rechte** geltend machen.³³ Dies gilt etwa für das Widerspruchsrecht in Sorgerechtsentscheidungen (§ 1671 Abs. 1 Nr. 1 BGB) oder das Umgangsrecht mit jedem Elternteil (§ 1684 Abs. 1 Satz 1 BGB).³⁴

Familien­sachen sind **Zivilsachen** und als solche ebenfalls den ordentlichen Gerichten zugewiesen (§ 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG³⁵). Gemäß § 23a GVG sind ausschließlich die Amtsgerichte für Familien­sachen zuständig.³⁶ Bei den Amtsgerichten werden Abteilungen für Familien­sachen gebildet, die als **Familiengerichte** bezeichnet werden (§ 23b Abs. 1 GVG). Diese werden mit **Familienrichtern** besetzt (§ 23b Abs. 3 Satz 1 GVG). Familienrichter müssen **besondere Anforderungen** erfüllen. Richter auf Probe dürfen im erste Jahr nach ihrer Ernennung die Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen (§ 23b Abs. 3 Satz 2 GVG), ferner sollen Familienrichter über besondere Kenntnisse des Familienrechts und über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes und der Kommunikation mit Kindern verfügen (§ 23b Abs. 3 Satz 3 GVG).

3. Rechtsstellung Minderjähriger im Strafrecht

Im deutschen Strafrecht sind Personen **unter vierzehn Jahren** gemäß § 19 des Strafgesetzbuchs (StGB)³⁷ **schuldunfähig** und damit **strafunmündig**.³⁸ Die Strafunmündigkeit ist zugleich Schuld­ausschlussgrund und Prozesshindernis.³⁹

Gemäß § 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)⁴⁰ sind jedoch **Jugendliche**, die zur Zeit der Tat vierzehn aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 JGG) strafrechtlich verantwortlich,

33 Ebenda, Rn. 7.

34 Ebenda.

35 Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, abrufbar (in englischer Sprache mit Übersetzungsstand vom 07.07.2021) unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gvg/index.html.

36 Conrad-Graf, in: Beck'scher Onlinekommentar GVG, Graf (Hrsg.), 22. Edition, Stand: 15.02.2024, § 23a GVG, Rn. 1.

37 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, abrufbar (in englischer Sprache mit Übersetzungsstand vom 22.11.2021) unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/index.html.

38 Verrel/Linkje/Koranyi, in: Leipziger Kommentar StGB, Band 2 §§ 19-31, 13. Auflage 2021, § 19 StGB, Rn. 1.

39 Ebenda, Rn. 2, 3.

40 Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, abrufbar (in englischer Sprache mit Übersetzungsstand vom 25.06.2021) unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_jgg/index.html.

wenn sie zur Zeit der Tat nach der sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Schuldfähigkeit der Jugendlichen bedarf im Einzelfall einer positiven Feststellung.⁴¹

3.1. Jugendliche als Beschuldigte

Für die Rechte der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter, die Verteidigung und den Beistand gelten in **Strafverfahren** gegen Jugendliche als Beschuldigte die **besonderen Vorschriften des JGG**.

So dürfen auch **die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter** des Jugendlichen Fragen und Anträge stellen, den Verteidiger wählen und bei Untersuchungshandlungen anwesend sein (§ 67 Abs. 1–3 JGG). Dadurch sollen Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in den Prozess einbezogen werden, um die erzieherischen Ziele des Jugendstrafrechts erreichen zu können.⁴²

Als Ausfluss des Rechtes auf ein faires Verfahren bestimmt § 137 Abs. 1 Satz 1 StPO, dass sich (auch) Jugendliche in **jeder Lage** des Verfahrens des Beistandes eines **Verteidigers** bedienen dürfen.⁴³ Über die Vorgaben der StPO hinaus bestimmt § 68 JGG die Fälle der **notwendigen Verteidigung**, in denen eine Verteidigung des Jugendlichen stattfinden muss.⁴⁴ Dies gilt neben den Fällen der notwendigen Verteidigung im Erwachsenenstrafrecht (§ 68 Nr. 1 JGG, § 140 StPO) etwa, wenn den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern ihre Rechte nach dem JGG entzogen wurden (§ 68 Nr. 2 JGG) oder wenn eine Jugendstrafe zu erwarten ist (§ 68 Nr. 5 JGG). Liegt kein Fall der notwendigen Verteidigung vor, kann der Vorsitzende dem Beschuldigten gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 JGG in jeder Lage des Verfahrens einen **Beistand** bestellen. Dieser Beistand soll dem Jugendlichen unterstützend zur Seite stehen und ihn persönlich begleiten und betreuen.⁴⁵ Der Beistand kann bestimmte Verfahrensrechte des Angeklagten wahrnehmen; so kann ihm Akteneinsicht gewährt werden (§ 69 Abs. 3 Satz 1 JGG), ferner hat er in der Hauptverhandlung die Rechte eines Verteidigers (§ 69 Abs. 3 Satz 2 JGG).⁴⁶

Die Vernehmung Jugendlicher als Beschuldigte ist schließlich gemäß § 70c JGG in einer Art und Weise durchzuführen, die dem Alter sowie dem Entwicklungs- und Bildungsstand gerecht wird.

41 Laue, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, § 3 JGG, Rn. 4, 5.

42 Poell, in: Beck'scher Onlinekommentar JGG, Gertler/Kunkel/Putzke (Hrsg.), 32. Edition, Stand: 01.02.2024, § 67 JGG, Rn. 2.

43 Noak, in: Beck'scher Onlinekommentar JGG, a.a.O., § 68 JGG, Rn. 2.

44 Ebenda.

45 Noak, in: Beck'scher Onlinekommentar JGG, § 69 JGG, Rn. 3.

46 Ebenda.

3.2. Jugendliche als Zeugen oder Verletzte

Über die **allgemeine Zeugnisunfähigkeit** bestehen **keine strafprozessualen Vorschriften**.⁴⁷ Zeuge kann demnach **jeder Mensch** sein, auch kindliches Alter schließt die Zeugnisfähigkeit nicht aus.⁴⁸ Die Zeugen sind verpflichtet, zu dem zu ihrer Vernehmung bestimmten Termin vor dem Richter zu erscheinen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung – StPO)⁴⁹. Kinder unter vierzehn Jahre werden dabei über ihre gesetzlichen Vertreter geladen, Jugendliche ab vierzehn Jahren können persönlich geladen werden.⁵⁰

Zeugen sind gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 StPO zur Aussage verpflichtet, wenn keine gesetzliche Ausnahmebestimmung vorliegt. Eine solche Ausnahme stellt das **Zeugnisverweigerungsrecht** nach § 52 Abs. 1 StPO dar.⁵¹ Dadurch sollen Zeugen, die zugleich Angehörige des Beschuldigten sind, davor bewahrt werden, ihre Angehörigen belasten zu müssen.⁵² Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht etwa, wenn der Zeuge mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Soweit Minderjährige von der Bedeutung ihres Zeugnisverweigerungsrechts wegen mangelnder Verstandesreife, einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung keine genügende Vorstellung haben, dürfen sie nur dann vernommen werden, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt (§ 52 Abs. 2 Satz 1 StPO). Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, darf er jedoch nicht über das Zeugnisverweigerungsrecht entscheiden (§ 52 Abs. 2 Satz 2 StPO). In diesen Fällen ist ein Ergänzungspfleger (§ 1809 BGB) zu bestellen.⁵³

Die Vernehmung von Jugendlichen unter achtzehn Jahren als Zeugen wird in der Gerichtsverhandlung aus vernehmungpsychologischen Gründen gemäß § 241a Abs. 1 StPO allein durch den Vorsitzenden durchgeführt.⁵⁴

Ist ein **Minderjähriger Verletzter einer Straftat**, müssen gemäß § 48a Abs. 2 StPO die den Minderjährigen betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen

47 Bader, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage 2023, Vorbemerkungen (vor §§ 48 ff. StPO), Rn. 5.

48 Ebenda.

49 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, abrufbar (in englischer Sprache mit Übersetzungsstand vom 25.03.2022) unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/index.html.

50 Bader, a.a.O., § 48 StPO, Rn. 10.

51 Ebenda, Rn. 2.

52 Bader, a.a.O., § 52 StPO, Rn. 1.

53 Ebenda, Rn. 29.

54 Schneider, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, a.a.O., § 241a StPO, Rn. 1.

gen **besonders beschleunigt** durchgeführt werden, soweit dies zu seinem Schutz oder zur Vermeidung von Beweisverlusten geboten ist. Handelt es sich bei der Tat, durch die der Minderjährige verletzt wurde, um eine Straftat, die nur auf **Antrag des Verletzten** verfolgbar ist, sind gemäß § 77 Abs. 3 StGB für geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Minderjährige die **gesetzlichen Vertreter strafantragsberechtigt**. Der Minderjährige ist dann nicht zur Stellung des Strafantrags berechtigt.⁵⁵

* * *

55 Dallmeyer, in: Beck'scher Onlinekommentar StGB, von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), 60. Edition, Stand: 01.02.2024, § 77 StGB, Rn. 17.